

BStGer BB.2020.46 vom 9. April 2020

Bundesstrafgericht, 2020-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2020.46

FR: TPF BB.2020.46 du 9 avril 2020

IT: TPF BB.2020.46 del 9 aprile 2020

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Eine Nichtanhandnahme-Verfügung können die Parteien innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 396 Abs. 1 StPO). Zur Beschwerdeführung berechtigt ist die Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 und 105 Abs. 2 StPO). Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauchs des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), sowie die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

E. 1.2

Die Beschwerde wurde fristgerecht erhoben. Die Beschwerde bezeichnet im Titel das Anfechtungsobjekt als "SV.19.0412" und nennt in den Anträgen das Verfahren "SV 19.0446". Der Beschwerde waren beide Nichtanhandnahme-Verfügungen der BA beigelegt. Die Beschwerdeführer wollen offensichtlich die Nichtanhandnahmeverfügungen in beiden Verfahren der Bundesanwaltschaft anfechten. Auf die Beschwerde von B. gegen die Nichtanhandnahme-Verfügung vom 25. März 2019 (SV.19.0412 betreffend den abgeschleppten Geländewagen) ist einzutreten, sie könnte Geschädigte sein. Indessen hat nur A. die zweite Strafanzeige vom 30. März 2019 eingereicht (SV.19.0446 betreffend der Rente der G.) und der Sachverhalt scheint B. nicht direkt zu betreffen. Auf ihre Beschwerde ist diesbezüglich nicht einzutreten. A. tritt unter der Bezeichnung "J. pp A." auf. Unter dieser Bezeichnung ist im Handelsregister weder eine Gesellschaft noch eine Einzelfirma eingetragen. Die Beschwerde schildert auch nicht, wie eine allfällige Gesellschaft, im Gegensatz zur natürlichen Person A., in den Sachverhalt involviert wäre. Damit ist von der natürlichen Person A. als Partei des Beschwerdeverfahrens auszugehen. Die eingereichten Akten der Bundesanwaltschaft enthalten bezüglich der zweiten Strafanzeige die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 29. November 2017 (BM 17 45576 / P36). Diese verweist (S. 2) auf einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 226 vom 16. August 2017. Das Obergericht erachtete die Prozessfähigkeit von A. im damals zu beurteilenden Fall als nicht gegeben,

da auf Grund des Inhalts seiner Anzeigen sowie seinem bekannten langjährigen Prozessverhalten auch ohne Vorliegen eines Gutachtens von einer manifesten ausgeprägten Querulanz auszugehen sei. Ob dies auch vorliegend gilt, kann offenbleiben. Zusammenfassend ist auf die Beschwerde von B. gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 11. Februar 2020 (SV.19.0412) betreffend die erste Strafanzeige einzutreten und hinsichtlich der Nichtanhandnahmeverfügung vom 11. Februar 2020 (zweite Strafanzeige vom 30. März 2019) nicht einzutreten. Inwieweit im Übrigen auf die Beschwerde einzutreten ist, kann offen bleiben, da sie, wie die folgende Erwägung zeigt, ohnehin abzuweisen ist.

E. 2.1

Die kantonalen Strafbehörden verfolgen und beurteilen die Straftaten des Bundesrechts; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen (Art. 22 StPO). Eine Staatsanwaltschaft eröffnet eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Eine rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich (Art. 320 Abs. 4 StPO). Wer in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, darf wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden (Art. 11 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Betreffend die erste Strafanzeige vom 25. März 2019 (SV.19.0412): Das Verfahren ist spruchreif. Wie die Bundesanwaltschaft zutreffend festhielt, fehlt es vorliegend an der Bundesgerichtsbarkeit (vgl. Art. 22–24 StPO). Die Anzeigen schildern nicht nachvollziehbar einen Sachverhalt, der eine Strafnorm in der Bundeskompetenz erfüllen würde (vgl. obige litera A). Die Beschwerde ist insoweit offensichtlich unbegründet und abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 2.3

Der Sachverhalt der zweiten Strafanzeige vom 30. März 2019 war bereits Gegenstand der Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 29. November 2017 (BM 17 45576 / P36). Diese hatte damals kein Strafverfahren an die Hand genommen. Ihre Verfügung hat, was auch die Beschwerdeführer nicht bestreiten, Rechtskraft erlangt. Eine zweite Strafverfolgung in der gleichen Sache darf nicht erfolgen (vgl. Art. 11 und Art. 320 Abs. 2 StPO). Die Bundesanwaltschaft hat demnach das Verfahren zurecht nicht an die

Hand genommen und damit kein Strafverfahren eröffnet (SV.19.0446). Damit ist die Beschwerde auch diesbezüglich offensichtlich unbegründet und abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 2.4

Die Bundesanwaltschaft hat die Ersuchen der Beschwerdeführer nicht erfüllt. Das begründet entgegen den Beschwerdeführern keine Befangenheit und dies umso weniger, als sich die Einstellungsverfügungen als rechtmässig erweisen. Demnach bestehen vorliegend

auch keine Zivilansprüche (Entschädigung, Genugtuung, Schadenersatz) der Beschwerdeführer. Ist auf die Beschwerde nicht einzutreten und ist sie im Übrigen offensichtlich unbegründet, so ist sodann von der Durchführung eines Schriftenwechsels abzusehen (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO im Umkehrschluss). Wurde die Bundesanwaltschaft nicht eingeladen, Stellung zu nehmen und hat sie auch keine solche eingereicht, so sind die Beschwerdeführer neben ihrer Beschwerdeschrift nicht erneut zu hören.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.